

würde der Einzelne für sich ausfondert haben, was durch Gebrauch und Gewöhnung, durch den Werth der Erinnerung oder auch dadurch, daß es in besonderem Maße das Gepräge seines eigenthümlichen Wesens angenommen hatte, zu seiner Persönlichkeit in engerer Beziehung getreten war. Daß für das menschliche Geschlecht, wie es thatsächlich ist, eine bestimmte rechtliche Ordnung der Eigenthumsverhältnisse zu den Bedingungen friedlichen Zusammenlebens gehört, liegt auf der Hand und ist längst von der kirchlichen Wissenschaft ausgesprochen worden (Thomas A. q. S. Th. 2, 2, q. 57, a. 3; q. 66, a. 2 c. et ad 1). Die allgemeine Einweisung in den Besitz (Gen. 1, 28. 29; 9, 3) erhielt ihre Ergänzung durch das Verbot (Ex. 20, 15. 17): „Du sollst nicht stehlen!“ — Nicht die staatliche Gesetzgebung hat somit das Eigenthumsrecht geschaffen; wohl aber muß sie das in der Natur begründete, d. h. aus göttlicher Anordnung stammende anerkennen und gegen Störung sichern. Sie hat zugleich die besondere Eigenthumsordnung festzusetzen, welche unter bestimmten räumlich-zeitlichen Verhältnissen durch das Zusammenleben der vielen Menschen gefordert wird, und darüber zu wachen, daß der Eigenthumswerb ein rechtlicher bleibe.

Aus dem Gesagten erhellt die Unrichtigkeit einer früher verbreiteten Meinung, als ob Gütergemeinschaft die ursprüngliche, dem Naturzustande des Menschen entsprechende Form der Eigenthumsordnung gewesen sei. Aus diesem Irrthum und zugleich aus der weiteren Tendenz, die Bildung des Privateigenthums als einen Abfall und ein frevelhaftes Geltendmachen des egoistischen Eigenwillens abzuleiten, stammt jener häufig wiederholte Ausspruch J. J. Rousseau's: „Der Erste, welcher ein Grundstück einzäunte, welcher sich unterstand, zu sagen: das ist mein, und welcher einfältige Leute fand, die es glaubten, war der Gründer der bürgerlichen Gesellschaft.“ Die Geschichte weiß von einem solchen Urzustande nichts. Vereinzelte Nachrichten, wie die bei Diodor von Sicilien (Bibl. hist. 4, 15 sqq.) über die Ichthyophagen am rothen Meere, würden, wenn sie besser beglaubigt wären, nicht für einen solchen Urzustand der gesammten Menschheit, sondern nur für den tiefen Verfall einzelner Stämme oder Völkerschaften Zeugniß ablegen. Richtig aber ist, daß die Eigenthumsordnung verschiedene Phasen durchlaufen hat, daß insbesondere der Begriff dessen, was der Einzelne in die ausschließliche Sphäre seines Privatwillens hineinziehen hatte, nicht immer und nicht überall denselben vollen Inhalt besaß. Bei Jäger- und Fischervölkern, wo milchwachende Früchte und die Beute der Jagd oder des Fischfangs den Unterhalt des Lebens reichlich liefern, knüpft der Gedanke des Eigenthums an Waffen und andere Werkzeuge des täglichen, unmittelbaren Gebrauchs an. Raum reicher wird sein Inhalt bei Hirtenstämmen, solange sie die Heerden über ungeschränktes Weideland hintreiben. Auf die

Jagdgründe selbst und das Weidegebiet wird der Begriff des Eigenthums erst angewandt, wenn es gilt, dieselben gegen andere Stämme zu vertheiligen; Eigenthümer ist alsdann aber nicht der Einzelne, sondern der Stamm. Ebenso ist es der letztere, wenn mit dem Uebergange zum Ackerbau der Stamm sesshaft wird und er nunmehr den abgegrenzten Bezirk an Grund und Boden, den er seiner Bearbeitung unterwirft, als den ihm angehörenden vom fremden trennt. Wie neuere Forschungen wahrscheinlich gemacht haben (vgl. E. de Laveleye, La propriété dans ses formes primitives, 1874, deutsche Ausgabe von Bücher 1879), war individuelles, ungeschränktes Grundeigenthum in den ältesten Zeiten des Staatenlebens allgemein unbekannt. Weide, Wald und Ackerflur gehörten der zum Stamm erweiterten Familie, der Gemeinde. Den einzelnen Familien waren gleich große Parzellen zur Bearbeitung zugetheilt. Hier und da galt auch das Erträgniß als Gemeingut. Von Einrichtungen dieser letzteren Art scheint Aristoteles Kenntniß gehabt zu haben; nach Diodor bestand sie, um von der fabelhaften Insel Panchoaia abzusehen (Bibl. hist. 5, 45), bei den Baccern in Spanien (l. c. 41). Das Gewöhnliche war indessen wohl die gesonderte Nutznießung, welche ihre Ergänzung in der periodisch wiederkehrenden Vertheilung der Ackerlose fand. Was Cäsar (De bell. Gall. 4, 6, 22) und Tacitus (Germ. c. 26) von den Germanen, Strabo nach Nearch von den Bewohnern Dalmatiens berichtet, findet sich noch heute in den ländlichen Gemeinden Großrußlands und zum Theil auf Java. Selbstverständlich fällt eine solche Einrichtung mit dem Uebergange aus der extensiven zu der intensiven Bewirtschaftung; aus der Aufwendung gesteigerter Culturarbeit von Seiten Einzelner erwächst der Anspruch dieser Einzelnen, die Früchte jener Aufwendung ausschließlich selbst zu genießen und nicht zum größeren oder kleineren Theile Andern zu überlassen. Sie wird in ihrem Auftreten begünstigt und in ihrem Bestande gesichert werden, wenn der Gemeinde solidarische Pflichten nach außen aufliegen: Krieg und Abwehr der Feindesgefahr, wie Cäsar von den Sueven, Diodor (5, 9) von den Bewohnern der liparischen Inseln erzählt, oder auch die solidarische Uebernahme von Steuern und Lasten, wie dieß in Rußland und Java der Fall ist. — Eine zweite Phase, zu welcher, wie es scheint, allgemein der Fortschritt der Kultur, die Zunahme der Bevölkerung, die Lockerung der Bande, welche die Stammesangehörigen unter einander verknüpften, das Erwachen der Sonderinteressen, aber auch die ächt menschliche Anhänglichkeit an das Object und den Schauplatz der Arbeit hinführten, zeigt das Ackerland nicht mehr zu bloßem Niesbrauch, sondern zu eigenthümlichem Besitze an die einzelnen Familien vertheilt; jede Familie aber erscheint dabei als einbeitliches, in der Reihenfolge der Generationen sich erhaltendes Ganze. Das wichtigste, durch göttliche Gesetzgebung bestätigte